Leistungsbeschreibung zur Lieferung von elektrischer Energie (Ökostrom) für diverse Abnahmestellen der Gemeinde Lenningen

Lieferzeitraum 01.01.2019, 0.00 Uhr bis 31.12.2020, 24.00 Uhr mit optionaler Verlängerung um ein weiteres Lieferjahr zu gleichen Konditionen.

Inhaltsverzeichnis:

1. **Vorbemerkung**
2. **Ausschreibungsgegenstand**
3. **Lieferumfang**
4. **Lieferzeitraum**
5. **Losbildung / Preisgruppen**
6. **Durchführung der Stromlieferung**
7. **Netznutzung**
8. **Stromlieferpreise**
9. **Daten**
10. **Zuschlagskriterien**
11. **Bewerbungsbedingungen**
12. **Erläuterung zu Anlage 1: Daten**
13. **Erläuterung zu Anlage 2: Stromliefervertrag**
14. **Erläuterung zu Anlage 3: Bietererklärung Ansprechpartner, Unternehmensangaben, Referenzen, Zuverlässigkeit**
15. **Erläuterung zu Anlage 4: Bietererklärung zu den Erzeugungsarten (Ökostrom)**

1. Vorbemerkung

Mit dem Bieter, der den Zuschlag je Los erhält, schließt die Gemeinde Lenningen für ihre jeweiligen Abnahmestellen für den Lieferzeitraum einen Stromliefervertrag gemäß Muster **Anlage 2** zu dieser Leistungsbeschreibung für seine Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** zu dieser Leistungsbeschreibung.

Der Bieter bietet im Preisblatt des Angebotes einen Angebotspreis für die Energie und die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen (Handling) zur Versorgung der jeweiligen Abnahmestellen als Festpreis für die Laufzeit des Stromliefervertrages.

2. Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von elektrischer Energie (Ökostrom) für diverse Abnahmestellen der Gemeinde Lenningen als Vollstromversorgung.

Für den zu liefernden Strom gelten folgende Vorgaben:

Bei der vorliegenden Ausschreibung wird als Zulassungsvoraussetzung vorgegeben, dass der zu liefernde Strom regenerativ erzeugt wurde und der nicht bereits nach den Regelungen des EEG oder des KWKG oder sonstiger Regelungen gefördert wurde/wird.

Dies umfasst Strom erzeugt aus Wasserkraft einschließlich, der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, oder aus Windenergie, oder aus solare Strahlungsenergie, oder aus Geothermie, oder aus Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas oder aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Lieferung von Strom aus Erzeugungsanlagen mit fossilen Energieträgern, wie insbesondere, Kernkraft, Kohle oder Gas, ist nicht zulässig.

Jeder Bieter muss die entsprechende(n) Stromerzeugungsanlage(n) für die spätere Lieferung konkret benennen; dazu ist das Formblatt **Anlage 4** zu verwenden. Weitere Stromerzeugungsanlagen darf er in die Stromlieferung nach vorheriger Anzeige nur einbeziehen, wenn diese die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die im Angebot benannten Anlagen.

Zum Nachweis im Anschluss an das jeweilige Lieferjahr hat der Bieter der den Zuschlag erhält, Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes, die insbesondere die Inbetriebnahme der Anlagen ausweisen zu verwenden.

Der in den benannten Anlagen erzeugte und vom Bieter zu liefernde Strom muss in einem Kalenderjahr mindestens den an die Teilnehmer gelieferten Strommengen entsprechen. Dabei genügt es, dass die Bilanz des erzeugten und am Standort der Erzeugungsanlage(n) in das Stromnetz eingespeisten Stroms sowie des an den ausgeschriebenen Abnahmestellen verbrauchten Stroms innerhalb eines Jahres insgesamt ausgeglichen ist (vgl. UBA, Beschaffung von Ökostrom, Seite 18).

2.2.1 Hinweise „Ökostrom“

Ökostrom im Sinne dieser Ausschreibung ist Strom, der auf ökologisch vertretbare Weise aus den oben genannten erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird und der nicht bereits nach den Regelungen des EEG oder des KWKG oder sonstiger Regelungen gefördert wurde/wird.

Bereits die gesetzlichen Vorgaben in § 56 EEG fordern, dass der vom Bieter zu liefernde Strom nicht doppelt vermarktet wird. Dies bedeutet, dass der Erzeuger einer Anlage auf Basis Erneuerbarer Energien nicht einerseits eine Vergütung nach dem EEG erhalten darf und zusätzlich den gleichen Strom an die Teilnehmer gegen einen Aufpreis liefert. Die Grünstrom/Ökostromqualität soll nicht doppelt vermarktet werden, weil auch der Strom nur einmal erzeugt wird.

Bei der Ausschreibung von elektrischer Energie ist die Festschreibung von (an sich vergabefremden) Umweltkriterien als Gestehungsvorgaben für den in den Bilanzkreis zur Versorgung der kommunalen Liegenschaften einzustellenden Strom zulässig. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die sog. „Wienstromentscheidung“, Urteil des Europäisches Gerichtshofes vom 04. Dezember 2003 (Rs. C-448/01) verwiesen.

Soweit Umweltkriterien in einer Energieausschreibung festgeschrieben werden, sind die beiden Kernpunkte **„Rechtfertigungsgrund“** und **„Nachprüfbarkeit“** in Verbindung mit der Festschreibung von Ökostrom im Rahmen der Ausschreibung zu beachten.

2.2.1.1 Kernpunkt: Rechtfertigungsgrund für das Umweltkriterium „Ökostrom“

Für die Festschreibung der Umweltvorgabe „Ökostrom“, als an sich vergabefremdes Kriterium, benötigt man einen rechtfertigen Grund. Dieser ist in einem „zusätzlichen Nutzen für die Umwelt“ zu sehen. Das BMU hat dieses Kriterium dergestalt definiert, das der in der Ausschreibung geforderte Strom nicht bereits nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet werden darf. Nur dann ist ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt und damit ein rechtfertigen Grund für ein an sich vergabefremdes Kriterium gegeben.

„Normaler“ KWK - Strom oder regenerativer Strom/ Ökostrom, der bereits nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet worden ist, erfüllt das Kriterium „zusätzlicher Nutzen für die Umwelt“ nicht. Der „zusätzliche Nutzen für die Umwelt“ ist bei diesem Strom schon durch die Förderung nach den Regeln des EEG (oder KWKG) bezahlt worden.

Bei „Ökostrom“ gemäß den vom BMU entwickelten Vorgaben, scheidet regenerativ erzeugter Strom aus bestehenden Anlagen, der nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet ist (z.B. geförderter KWK – Strom /EEG- Strom aus bestehenden Anlagen) aus.

2.2.1.2 Kernpunkt: Nachprüfbarkeit für das Umweltkriterium „Ökostrom“

Mit Urteil vom 04. Dezember 2003 (Rs. C-448/01) hat der Europäische Gerichtshof in der sog. „Wienstromentscheidung“ zur Gewichtung von Umweltschutzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Stellung genommen. Nach Ansicht des EuGH sind ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Kriterien effektiv vom öffentlichen Auftraggeber überprüft werden kann.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung (Bennjes, Concordia Bus) bestätigt, dass das Gemeinschaftsrecht es einem öffentlichen Auftraggeber nicht verwehrt, im Rahmen der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung von Strom ein Kriterium festzulegen, dass die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Öko-Strom) verlangt, sofern dieses Kriterium mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängt, ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung genannt ist und alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere das Diskriminierungsverbot, beachtet.

Der EuGH hat jedoch ergänzend klargestellt, dass die objektive und transparente Bewertung der Angebote voraussetzt, dass der Auftraggeber grundsätzlich in der Lage sein muss, anhand der von den Bietern gelieferten Angaben und Unterlagen effektiv zu überprüfen, ob ihre Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Wenn daher ein öffentlicher Auftraggeber ein Zuschlagskriterium festlegt, dass nicht eine effektive Kontrolle der Richtigkeit der Bieterangaben ermöglicht, verstößt er gegen die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Zur effektiven Kontrolle der Richtigkeit der Bieterangaben ist durch den Bieter eine Offenlegung der gesamten Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen, die für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden sollen, erforderlich. Außerdem muss der Bieter quantifizieren, zu welchen Anteilen bezüglich der Liefergesamtmenge für die Abnahmestellen aus den angegebenen Bezugsquellen bzw. Erzeugungsanlagen geliefert werden soll.

Der zukünftige Auftragnehmer hat dafür eine ausdrückliche, schriftliche Versicherung zu den Erzeugungsarten bzw. Bezugsquellen des angebotenen Stroms für die Abnahmestellen abzugeben und sich verbindlich zur Einhaltung dieser dargelegten Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse für die Belieferung der Abnahmestellen während des Lieferzeitraumes zu verpflichten. Diese Versicherung ist mit dem, dieser Leistungsbeschreibung als Anlage 8 beigefügten Formblatt vorzunehmen und dem Angebot beizufügen.

Die Einhaltung dieser auf dem Formblatt dargelegten Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse für die Belieferung der Abnahmestellen während des Lieferzeitraumes ist jährlich - für Lieferzeitraum 2019 bis zum 30.04.2020 und für Lieferzeitraum 2020 bis zum 30.04.2021 - vom Auftragnehmer in geeigneter Form nachzuweisen. Die Gemeinde Lenningen behält sich vor, einen unabhängigen, vereidigten, Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, der die dargelegten Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse und deren Einhaltung für die Belieferung der Abnahmestellen eigenständig kontrolliert. Der Auftragnehmer hat dem unabhängigen, von der KWL beauftragten, Wirtschaftsprüfer alle zur eigenständigen Kontrolle der dargelegten Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse für die Belieferung der Abnahmestellen der des Teilnehmers erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Prüfung ergeben sollte, das für die Belieferung der Abnahmestellen entgegen der Versicherung kein/ oder nicht ausschließlich Ökostrom im Sinne dieser Ausschreibung verwandt worden ist, behält sich die Gemeinde Lenningen vor, den zukünftigen Auftragnehmer für die nächsten zwei Folgeenergieausschreibungen der KWL auszuschließen.

Ferner hat der zukünftige Auftragnehmer, der entgegen der Versicherung keinen / oder nicht ausschließlich Ökostrom im Sinne dieser Ausschreibung für die Belieferung der Abnahmestellen verwandt hat, alle der Gemeinde Lenningen entstehenden Kosten der Nachprüfung zu erstatten.

Der Bieter muss ferner zur effektiven Kontrolle der Richtigkeit seiner Angaben auf dem Formblatt gemäß **Anlage 4** zur Leistungsbeschreibung Erklärungen zu den Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen des Ökostromes, der für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden soll abgeben.

2.2.2 Herkunftsnachweis für Ökostrom / Nachweisführung

Der Herkunftsnachweis für Ökostrom ist mittels des **Herkunftsnachweisregisters für Ökostrom (HKNR) beim Umweltbundesamt (UBA) zu führen. Das UBA bestätigt mit den Herkunftsnachweisen, dass Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.** Der Nachweis ist getrennt je Teilnehmer für die jeweils vom Teilnehmer bezogene Liefermenge zu führen und direkt an den Teilnehmer zu versenden. Der Herkunftsnachweis bescheinigt in der

Form eines elektronischen Dokuments, wo und wie Strom aus erneuerbaren Energien produziert und eingespeist wurde. Für jede Megawattstunde (MWh) erneuerbaren Stroms erhält der Erzeuger genau einen Herkunftsnachweis. Dieses elektronische Dokument wird nach der Lieferung des Stroms für die Stromkennzeichnung verwendet und nach einmaliger Nutzung entwertet.

Die Einrichtung des HKNR ist durch die europäische Richtlinie 2009/28/EG vorgeben. Die Mitgliedstaaten müssen danach ein genaues, zuverlässiges und betrugssicheres System für Herkunftsnachweise bereitstellen. Das Umweltbundesamt ist als zentrale Behörde für die Registerführung zuständig. Dies wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Nach der Registrierung von Betreibern und deren Anlagen stellt das UBA für in Deutschland erzeugten erneuerbaren Strom Herkunftsnachweise aus und schreibt diese auf ihrem Konto gut. Zukünftig überträgt das UBA auch Herkunftsnachweise in das Ausland (Export) und aus dem Ausland (Import). Auf Antrag eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) entwertet das UBA letztlich die Herkunftsnachweise entsprechend der Stromlieferung aus „sonstigen erneuerbaren Energien“. Damit sorgt der Herkunftsnachweis dafür, dass die Eigenschaft „erneuerbarer Strom“ nur einmal an Stromverbraucher verkauft werden kann, also nicht doppelt vermarktet.

Wer Strom aus erneuerbaren Energien produziert, darf diese Stromeigenschaft vermarkten – aber nur ein einziges Mal. In der Stromkennzeichnung dürfen ab November 2014 nur noch Herkunftsnachweise verwendet werden, die im HKNR entwertet wurden. Ein EVU weist seinen Kunden den Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ separat in der Stromrechnung aus und muss für genau diese Strommenge Herkunftsnachweise entwertet haben.

Den Nachweis durch einen Herkunftsnachweis, dass eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, dürfen nur EVU führen. Das HKNR verhindert eine bisher verbreitete Form des einfachen Umetikettierens von Strom mittels Kauf und selbstständiger Entwertung von Herkunftsnachweisen durch Stromverbraucher zur Verbesserung der eigenen Klimabilanz.

3. Lieferumfang

Gegenstand der Vergabe ist die Stromlieferung an alle Stromabnahmestellen des jeweiligen Teilnehmers, die in **Anlage 1** zum Stromliefervertrag aufgelistet werden.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen worden. Nach Zuschlagserteilung findet zwischen dem Bieter, der für das jeweilige Los den Zuschlag erhält, und dem Teilnehmer ein nochmaliger Datenabgleich hinsichtlich der Daten der Abnahmestellen statt. Offene Punkte, z. B. fehlende Zählpunktnummern etc. werden vom Bieter, der für das jeweilige Los den Zuschlag erhält gemeinsam mit dem bisherigen Lieferanten und dem jeweiligen Netzbetreiber sowie dem Teilnehmer geklärt.

Die tatsächlichen Verbräuche im Lieferzeitraum können nutzungsbedingt von den ermittelten Verbräuchen auf Basis der Verbrauchsdaten im Referenzjahr abweichen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Daten wird auf die Ausführungen unten unter Nr. 12 verwiesen.

Die Anzahl der Verbrauchseinrichtungen kann ebenfalls während der Vertragslaufzeit variieren. Neu hinzukommende Verbrauchseinrichtungen des jeweiligen Teilnehmers (nach Zuschlagserteilung neu errichtete und/oder neu erworbene Abnahmestellen und/oder neu angemietete Abnahmestellen) werden dann nach den Konditionen des Angebotes mitversorgt.

Wegfallende Verbrauchseinrichtungen des jeweiligen Teilnehmers (z. B. die, die nicht mehr genutzt werden) scheiden aus dem Stromliefervertrag aus.

Vorhandene aber nicht zur Ausschreibung gebrachte Abnahmestellen („vergessene Abnahmestellen“), die nach Zuschlagserteilung vom Teilnehmer nachgemeldet werden, werden bis 10 % des kWh Volumens aller vom Teilnehmer gemeldeten Abnahmestellen nach den Konditionen des Angebotes mitversorgt. Übersteigt das kWh Volumen aller nachgemeldeten vergessenen Abnahmestellen 10% des gemeldeten kWh Volumens aller gemeldeten Abnahmestellen des Teilnehmers, entscheidet der Bieter, ob er für den Verbrauch jenseits der 10% Grenze die Konditionen des Angebotes zugrunde legt oder ob er für den Verbrauch jenseits der 10% Grenze andere Konditionen zugrunde legt.

Neu hinzukommende SLP-Verbrauchseinrichtungen sind unter Angabe der erforderlichen Daten vom Teilnehmer spätestens 1 Monat vor gewünschtem Versorgungsbeginn beim Lieferanten anzumelden.

Neu hinzukommende RLM-Verbrauchseinrichtungen sind unter Angabe der erforderlichen Daten vom Teilnehmer spätestens 2 Monate vor gewünschtem Versorgungsbeginn beim Lieferanten anzumelden.

Wegfallende Verbrauchseinrichtungen des jeweiligen Teilnehmers (z. B. die, die nicht mehr genutzt werden) scheiden aus dem Stromliefervertrag aus. Wegfallende Verbrauchseinrichtungen sind vom jeweiligen Teilnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden des Wegfallgrundes gegenüber dem Lieferanten zu benennen.

4. Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Stromlieferung an die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den Zeitraum:

01.01.2019, 0.00 Uhr bis 31.12.2020, 24.00 Uhr

Der Stromliefervertrag verlängert sich zu gleichen Bedingungen, wenn nicht eine Vertragspartei den Stromliefervertrag bis zum 28.02. 2019 zum 31.12.2020 kündigt.

5. Losbildung / Preisgruppen

5.1 Losbildung

Die Abnahmestellen wurden von der ausschreibenden Stelle in einem Los zusammengefasst.

5.2 Preisgruppen

Innerhalb des Loses findet eine Aufteilung in die aufgrund der Verbrauchsstruktur der Abnahmestellen von der ausschreibenden Stelle gebildeten Abnahme/Preisgruppen statt.

Die Eingruppierung der Abnahmestellen richtet sich hinsichtlich des Energiebezugspreises für den gesamten ausgeschriebenen Versorgungszeitraum nach der in Anlage 1 vorgenommen Aufteilung. Hinsichtlich der Netznutzung gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers.

Es wurden folgende Abnahme/Preisgruppen gebildet:

Preisgruppe 1: SLP Abnahmestellen = Abnahmestellen deren Durchleitung gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber im **Standartlastprofilverfahren** abgerechnet werden (i.d.R. Abnahmestellen mit kleinem und mittleren Stromverbrauch [je nach Vorgaben des örtlichen VNB i.d.R. bis zu einem Stromjahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh/a vgl. § 12 Stromnetzzugangs VO], bei denen keine Leistungsmessung stattfindet)

Preisgruppe 2: RLM Abnahmestellen = Abnahmestellen bei deren gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber eine **registrierende ¼ Stunden Leistungsmessung** (= RLM) durchgeführt wird (i.d.R Abnahmestellen mit großem Stromverbrauch [je nach Vorgaben des örtlichen VNB i.d.R. mit einem Stromjahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh/a vgl. § 12 Stromnetzzugangs VO].

Preisgruppe 3: SBL = Straßenbeleuchtung = Abnahmestellen der Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen/Verkehrszeichenanlagen

Preisgruppe 4: Wärmestrom = Abnahmestellen der bei denen Strom zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird

6. Durchführung der Stromlieferung / Vollmacht

Für die Durchführung der Stromlieferung gelten die Regelungen des Muster-Stromliefervertrages (zwischen Bieter und den Teilnehmern), der als **Anlage 2** der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

Zur Anmeldung der Durchleitung stellt der Teilnehmer dem Lieferanten eine unterzeichnete Vollmacht aus.

Die unterzeichnete Vollmacht wird dann dem jeweiligen Stromliefervertrag als Anlage beigefügt. Mit der Vollmacht, kann der Lieferant (EVU) in seinem Namen sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen vornehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung und Erfüllung des mit dem EVU abgeschlossene Stromliefervertrages gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und ggf. Abrechnungsdienstleistern erforderlich sind, insbesondere notwendige Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber wie z. B. Anschlussnutzungsverträge, abschließen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, alle erforderlichen Daten sowie den Schriftverkehr beim Energieversorgungsunternehmen, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber und ggf. dem Abrechnungsdienstleister einzuholen.

Sofern der Teilnehmer kommunalrabattberechtigt ist: Das EVU zeigt zusammen mit der Vollmacht beim VNB an, dass der Vollmachtgeber (Teilnehmer) kommunalrabattberechtigt ist. Das EVU klärt bei Anmeldung mit dem VNB, ob dieser den Kommunalrabatt über das EVU oder direkt mit dem Teilnehmer (der konzessionsgebenden Kommune) abrechnen wird. Das Ergebnis der Klärung teilt es dem Teilnehmer unverzüglich mit. Soweit der VNB den

Kommunalrabatt nicht direkt an den Teilnehmer auskehrt und stattdessen rabattierte Netznutzungsentgelte in Rechnung stellt, ist das EVU ist verpflichtet den vom VNB gewährten Kommunalrabatt für die NNE im Rahmen seiner Rechnung auszuweisen und in voller Höhe an den Vollmachtmachtgeber weiterzugeben. Entsprechendes gilt, wenn der VNB den Kommunalrabatt als (jährliche) Einmalzahlung an das EVU auskehrt. In diesem Fall ist das EVU verpflichtet den Rabattbetrag in voller Höhe an den Teilnehmer weiterzuleiten.

Die Vollmacht gilt für die Laufzeit des Stromliefervertrages. Sie endet, sobald vom EVU keine Stromlieferung aufgrund des Stromlieferungsvertrages mehr erfolgt oder mit Widerruf.

7. Netznutzung

Es erfolgt eine Stromlieferung inklusive Netznutzung.

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage.

Alle mit der Stromlieferung an die einzelnen Abnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber und die Bereitstellung der elektrischen Energie.

8. Stromlieferpreise / Preisbestandteile

Die angebotenen Stromlieferpreise sind an der dafür vorgesehenen Stelle in das Preisblatt des Angebotes einzutragen. Die Preise sind vom Bieter in Euro / Cent mit maximal 4 Nachkommastellen in die Preisblätter im Angebotsschreiben einzusetzen. Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein.

Die Angebotspreise dieser Ausschreibung verstehen sich netto für die Energie und die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen (Handling) zur Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle.

Die Angebotspreise sind Festpreise für die gesamte Laufzeit des Stromliefervertrages.

Nicht in den Angebotspreis einzurechnen sind folgende Preisbestandteile:

- **Entgelte Netznutzung**: Die Entgelte für die Netznutzung (Grundpreis und Arbeitspreis bei Abnahmestellen Niederspannung ohne Leistungsmessung sowie Leistungspreis und Arbeitspreis bei Abnahmestellen Niederspannung/Mittelspannung mit Leistungsmessung) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes für die jeweilige Abnahmegruppe nach den jeweils aktuellen veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **Entgelte Messstellenbetrieb:** Die Entgelte für den Messstellenbetrieb bestimmen sich während des Lieferzeitraumes für die jeweilige Abnahmegruppe nach den jeweils aktuellen diesbezüglichen Tarifen des grundzuständigen Messstellenbetreibers in dem die jeweilige Abnahmestelle liegt Gemäß § 7 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG). Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 getroffen worden ist. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **Entgelte Blindstrom**: Eventuell anfallende Entgelte für Blindstrom (Blindarbeit) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes soweit anfallend nach den jeweils aktuellen veröffentlichten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **KWKG Umlage**: Die Entgelte für Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes nach der bundeseinheitlichen KWKG Umlage, die jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und durch die Übertragungsnetzbetreiber und den BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) bekannt gegeben wird. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **EEG Umlage:** Die Entgelte für Mehrkosten aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) werden durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben. Hinsichtlich des EEG Satzes gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Regelungen. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **Konzessionsabgabe:** Die Entgelte für Konzessionsabgabe werden nach den aktuellen Vorgaben Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in der zwischen VNB und konzessionsgebender Kommune ausgehandelten Höhe durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **Stromsteuer:** Die Entgelte für Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) werden nach den aktuellen Vorgaben des jeweils gültigen Stromsteuergesetzes durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG**: Die Entgelte für die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG werden in der jeweils aktuellen Höhe durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- **Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV:** Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle

Letztverbraucher (LV) bzw. Lieferanten umgelegt. Die Entgelte für die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV werden nach den veröffentlichten Sätzen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und Tennet TSO GmbH auf Grundlage der Festlegung der BNetzA durch den Bieter zusätzlich erhoben.

- **Umlage für abschaltbare Lasten nach 18 AbLaV:**

  Bislang sah § 19 S. 2 AbLaV vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den ÜNB für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht. Im Sommer 2016 wurde die Verordnung in novellierter Form für den Zeitraum 01. Oktober 2016 bis 01. Juli 2022 verlängert.

  Für 2018 erfolgt die Berechnung der Umlage auf Grundlage der prognostizierten Kosten für 2018.

- **Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe (derzeit 19%) durch den Bieter vom Teilnehmer zusätzlich erhoben.

- Soweit **Steuern und/oder Abgaben/Umlagen** etc. den Ausschreibungsgegenstand betreffend durch Gesetz oder Verordnung etc. neu festgesetzt werden, werden sie ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung vom Bieter in der jeweils aktuellen Höhe zusätzlich vom Teilnehmer erhoben. Gleiches gilt umgekehrt bei Wegfall von Steuern und/oder Abgaben/Umlagen etc..

- Alle vorstehend genannten Preisbestandteile sind 1:1 in der Höhe wie sie dem Bieter/ Lieferanten selbst in Rechnung gestellt werden ohne Aufschläge vom Bieter/ Lieferanten dem Teilnehmer weiter zu berechnen und in den jeweiligen Rechnungen auszuweisen.

9. Daten

9.1 Datenzurverfügungstellung an die ausschreibende Stelle

Die ausschreibende Stelle erhält vom Lieferanten (Bieter, der den Zuschlag für das jeweilige Los erhält) nach Abschluss des jeweiligen Lieferjahres die nachstehend näher beschriebene Daten unter Angabe der Identifikationsnummer.

Die **Identifikationsnummer** setzt sich zusammen aus der Gemeindekennzahl des Bundesamtes für Statistik (6 stellig) und der Annahmestellennummer (4-stellig; S001, S002 usw.).

Die Nummerierung der Abnahmestellen bleibt unverändert. Wegfallende Abnahmestellen behalten ihre Identifikationsnummer und werden als inaktiv gekennzeichnet. Neue Abnahmestellen erhalten im Anschluss an die derzeitigen Abnahmestellen fortlaufenden Nummerierungen.

Der Lieferant verwendet bei der Datenzurverfügungstellung im Anschluss an das jeweilige Lieferjahr die ihm von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Dateien im Excel-Format (© Microsoft Corporation) bzw. CSV Format. Die ausschreibende Stelle stellt ihm dazu unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Lieferjahres die jeweiligen Dateien im Excel-Format (© Microsoft Corporation) bzw. CSV Format zur Verfügung. In diese Datentabellen muss er für jede Abnahmestelle des jeweiligen Teilnehmers in den jeweiligen von der ausschreibenden Stelle vorgegebenen Spalten/Zeilen die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten eintragen und zurücksenden.

Alternativ zur Übersendung des excel- / csvbasierten Datenbogens wird dem späteren Lieferanten nach Wahl der ausschreibenden Stelle eine Online Plattform zur Verfügung gestellt auf der er die nachfolgenden Abrechnungs- und einzutragen hat.

Folgende Daten sind vom Lieferanten nach Abschluss des Lieferjahres je Abnahmestelle in die nachfolgend genannten Spalten einzutragen:

- N (Angaben zum Lastprofil bei SLP Abnahmestellen: H0, G0, G1..., SBN etc.)
- O (Angaben zur Zählerart: Abnahmestellen: Eintarif, Zweitarif .... etc.)
- V (Verbrauch p.a. in kWh/a Lieferjahr)
- W (ggf. Verbrauch HT p.a. in kWh/a Lieferjahr)
- X (ggf. Verbrauch NT p.a. in kWh/a Lieferjahr)
- Y(Anzahl der Messtage Lieferjahr)
- Z (ggf. Max. Leistung bei RLM)
- AA ggf. (Verbrauch p.a. in kWh/a Vorjahr, soweit in Belieferung durch den Lieferanten)

und

- AJ (Kundennummer beim derzeitigen Lieferanten)

Als Verbrauchswert ist der jeweilige Jahreswert des Kalenderjahres einzutragen.

Liegen dem Lieferanten nur Verbrauchswerte für die jeweilige Abnahmestelle für einen kürzeren Zeitraum vor, ist der Verbrauchswert vom ihm auf einen jeweiligen Jahreswert fachgerecht hochzurechnen.

Ferner, soweit noch nicht vorhanden, sind vom Lieferanten je Abnahmestelle die fehlenden Daten in die nachfolgend genannten Spalten einzutragen:

- AE (Netzbetreiber)
- AF (MaLo-ID der Abnahmestelle)
- AG (Zählernummer der Abnahmestelle)
- AH (MeLo-ID /ZPN der Abnahmestelle)

Die Daten für die Abnahmestellen der Ausschreibung werden der ausschreibenden Stelle jährlich für das jeweilige Kalenderlieferjahr spätestens 1 Monat nachdem der Lieferant die Daten vom Netzbetreiber erhalten zur Verfügung gestellt. Soweit der Lieferant seinerseits nicht bis zwei Monate nach Abschluss des Lieferjahres die Verbrauchsdaten vom Netzbetreiber erhalten hat, wird er den jeweiligen Jahresverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle fachgerecht für das jeweilige Lieferjahr hochrechnen, eintragen und zurücksenden. Die Übermittlung der Daten im Excel-Format (© Microsoft Corporation) bzw. CSV Format kann per Mail erfolgen.

Soweit einzelne Teilnehmer im Lieferzeitraum Abnahmestellen an- um oder abmelden, teilt der Lieferant der ausschreibenden Stelle dieses im Rahmen der Mitteilung über die Verbrauchs- und sonstigen Daten (siehe vorstehend) nachrichtlich mit.

Soweit Zählerwechsel im Lieferzeitraum bei Abnahmestellen stattfinden, von denen der Lieferant durch den VNB Kenntnis erlangt, teilt der Lieferant der ausschreibenden Stelle dieses Rahmen der Mitteilung über die Verbrauchs- und sonstigen Daten (siehe vorstehend) nachrichtlich mit.

Vorgaben für die Zurverfügungstellung der Lastgangdaten

Zusammengefasst für alle Abnahmestellen bei denen eine Lastgangdatenerfassung stattfindet [RLM-Abnahmestellen], werden die **Lastgangdaten** der ausschreibenden Stelle vom Lieferanten **jährlich für das jeweilige Lieferjahr** spätestens 1 Monat nachdem der Lieferant die Daten vom Netzbetreiber erhalten hat auf Datenträger im Excel-Format (© Microsoft Corporation) bzw. CSV-Format zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der Lastgangdaten kann per Mail oder Daten-CD erfolgen. **Die Lastgangdaten sind je Abnahmestelle mit der jeweiligen Teilnehmernummer, der Teilnehmerbezeichnung und der Abnahmestellennummer (= Identifikationsnummer) zu versehen und entsprechend je Abnahmestelle einzeln zu speichern.**

9.2 Datenzurverfügungstellung an den Teilnehmer

Die Lastgangdaten (soweit für die Abnahmestelle erfasst) für die RLM-Abnahmestellen des Teilnehmers werden dem Teilnehmer soweit von ihm gewünscht für jeden **Rechnungsmonat** innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Rechnungsmonats auf Datenträger im Excel- / CSV-Format (© Microsoft Corporation) zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der Daten im Excel-Format (© Microsoft Corporation) bzw. CSV-Format kann per Mail erfolgen. Die Lastgangdaten sind mit der jeweiligen Teilnehmernummer, der Teilnehmerbezeichnung und der Abnahmestellennummer (= Identifikationsnummer) zu versehen und entsprechend je Abnahmestelle einzeln zu speichern.

Alternativ / kumulativ dazu kann der Lieferant dem Teilnehmer einen Zugang zu einem Onlineportal gewähren, auf dem der Teilnehmer den Verbrauch seiner RLM-Abnahmestellen sowie deren Lastgang zumindest vortagesaktuell einsehen kann.

10. Zuschlagskriterien

Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

Die Wertung erfolgt (je Los) nach folgender Vorgehensweise:

Der vom Bieter gebotene Angebotspreis (Nettopreis für die Energie und Dienstleistung in ct/kWh) für die jeweilige Preisgruppe wird multipliziert mit dem angegebenen Verbrauch im Referenzjahr der Abnahmestellen des Teilnehmers für diese jeweilige Preisgruppe. Die so ermittelten Ergebnisse je Preisgruppe werden addiert.

Hinweis:
Für die Wertung

werden die vom derzeitigen
Lieferanten oder Teilnehmer angegebenen
Verbräuche 2017 gerundet
als Referenzwert
Zugrunde gelegt.
Soweit die Angaben sich
nicht auf ein vollständiges
Lieferjahr beziehen, werden
sie nicht hochgerechnet

Die Referenzwerte sind die real gemessenen Werte. Da Sie vom derzeitigen Lieferanten teilweise für weniger Messtage als 365 ausgewiesen wurden und von der ausschreibenden Stelle nicht auf 365 Messtage hochgerechnet werden, weichen die Referenzwerte ggf. von dem voraussichtlichen Verbrauch ab.

Der Bieter mit dem auf diese Weise ermittelten niedrigsten Gesamtergebnis (je Los) erhält den Zuschlag (je Los).

Sollte kein wirtschaftliches Angebot eingehen, wird die Ausschreibung aufgehoben. Kosten für die Bearbeitung der Angebote werden nicht erstattet.

Hinweis: *Der Zuschlag hat auf das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen. Alle zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes relevanten Wertungskriterien sind dem Bieter mitzuteilen. In dieser Strombezugsausschreibung ist diesbezüglich allein der niedrigste Preis genannt. Damit ist der niedrigste Preis das alleinige Wertungskriterium bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Weitere Kriterien fließen nicht zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ein. Mit anderen Worten: Der Bieter, der die Angebotsvoraussetzungen erfüllt und den niedrigsten Preis anbietet, erhält den Zuschlag.*

11. Bewerbungsbedingungen

11.1 Angebot

Für das Angebot sind ausschließlich die von der ausschreibenden Stelle übersandten Vordrucke zu verwenden.

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zulässig.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

Das Angebot muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die erforderlichen Erklärungsvordrucke und Anlagen müssen beigefügt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen (entsprechend § 19 EG Abs. 3 VOL/A).

11.2 Ansprechperson, Angaben zum Unternehmen, Referenzen

Der Bieter hat namentlich eine Ansprechperson nebst Vertretung zu benennen. Ferner hat er Angaben zum Unternehmen zu machen und Referenzen darzulegen. Ein entsprechendes **Formblatt** ist dieser Leistungsbeschreibung als **Anlage 3** beigefügt.

11.3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren oder vergleichbaren früheren Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen bzw. beteiligt haben, werden ausgeschlossen.

Wenn der Auftragnehmer (= Bieter) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 v.H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2 (der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B), bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern / Bewerbern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,

- die zu fordernden Preise,

- Bindungen sonstiger Entgelte,

- Gewinnaufschläge und andere Preisbestandteile,

- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB - zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

11.4 Unzulässige Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen selbst Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne des Abs. 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Namens (Firma) des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (i.S.v. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt, insbesondere mit anderen Bietern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Bindungen sonstiger Entgelte, Preisforderungen, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,

- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder anderen Abgaben verhandelt, eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB § 38 Abs. 2) ausgesprochen hat, es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise gestattet sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Von der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 oder 3 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

Bei Abgabe unrichtiger Erklärungen in dem Angebotsschreiben ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Auftraggeber gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er sie, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Wenn der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.5 Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeitsbescheinigung

Auf Verlangen der ausschreibenden Stelle hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Die Erteilung des Auftrages kann abhängig gemacht werden von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

11.6 Sonstiges

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Auf Verlangen der ausschreibenden Stelle ist vom Bieter anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrags auf Verlangen der ausschreibenden Stelle nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies auf Verlangen der ausschreibenden Stelle durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

12. Erläuterungen zu Anlage 1: Daten

In den als **Anlage 1** zu dieser Leistungsbeschreibung beigefügten Exceldateien sind Informationen zur Berechnung des voraussichtlichen Jahresabsatzes auf der Basis des tatsächlichen Jahresverbrauches der Liegenschaften/Abnahmestellen (Verbrauchszusammenstellung) gespeichert.

Bei den Abnahmestellen der Ausschreibung wurde der tatsächliche Jahresverbrauch auf der Basis des Referenzjahres (i.d.R der 2017er Verbrauchsdaten) abgefragt. Fast alle Datenblätter enthalten nicht nur die Verbrauchsdaten 2017 sondern auch die Verbrauchsdaten der Vorjahre.

Besonderheiten der jeweiligen Abnahmestelle z. B. wenn Informationen vorliegen (bekannt sind), dass die Abnahmestelle künftig zusätzlich mit eigenerzeugtem Strom versorgt werden soll, sind bei der jeweiligen Abnahmestelle in der Einzelaufstellung vermerkt.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen worden. Die tatsächlichen Verbräuche im Lieferzeitraum können nutzungsbedingt von den ermittelten Verbräuchen auf Basis der Verbrauchsdaten des Referenzjahres abweichen.

Einige Abnahmestellen verfügen über eine Lastgangmessung. Die Lastgangdaten der RLM Abnahmestellen sind - soweit für die ausschreibende Stelle erlangbar gewesen – i.d.R. für ein Referenzjahr beigefügt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lastgangdaten kann seitens der Ausschreibenden Stelle keine Gewähr übernommen werden. Die Lastgänge sind ein Abbild der Daten, die uns

von den derzeitigen Lieferanten übersandt wurden und so in unserer Datenbank erfasst wurden.

Die Angaben wurden einer Prüfung unterzogen und evt. Unstimmigkeiten beim derzeitigen Lieferanten angezeigt. Die alleinige Kontrolle und Verantwortung liegt beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber (Verteilnetzbetreiber). Der Messstellenbetreiber (Verteilnetzbetreiber) ist berechtigt, auch nachträglich Daten zu korrigieren. Es ist nicht zwangsläufig sichergestellt, dass die ausschreibende Stelle korrigierte bzw. vervollständigte Daten auch vom Messstellenbetreiber/Verteilnetzbetreiber mitgeteilt bekommt.

13. Erläuterungen zu Anlage 2: Muster Stromliefervertrag

Anlage 2 zu dieser Leistungsbeschreibung enthält das Muster des Stromliefervertrages. Der Stromliefervertrag soll zwischen dem Bieter der Ausschreibung, der den Zuschlag erhält und der Gemeinde Lenningen geschlossen werden. Im Stromliefervertrag sind die Lieferpreise und die Laufzeit der Stromlieferung sowie die Details der Lieferung geregelt.

Hinweis: in dem als Anlage 2 beigefügten Stromliefervertrag sollen keine Preise durch den Bieter eingesetzt werden. Die Eintragung der Preise durch den Bieter findet ausschließlich im Preisblatt des Angebotes statt.

14. Erläuterungen zu Anlage 3: Formblatt Bietererklärung Ansprechperson, Angaben zum Unternehmen, Referenzen / Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

Als **Anlage 3** zu dieser Leistungsbeschreibung ist der Vordruck einer Erklärung zur Ansprechperson und zum Unternehmen beigefügt.

Der Bieter hat in dem Vordruck namentlich eine Ansprechperson nebst Vertretung zu benennen.

Ferner muss er in dem Vordruck Angaben zum Unternehmen und eine Darstellung der im Wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen in vergleichbarer Größenordnung im Bereich der Elektrizitätsversorgung in die Referenzliste eintragen.

Soweit zutreffend, sind Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die der Bieter an Unterauftragnehmer übertragen will.

Soweit zutreffend, sind Angaben zu Arbeitsgemeinschaften /Bietergemeinschaften zu machen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist die Anzeige nach § 5 EnWG bzw. eine vergleichbare nationale Erklärung oder gleichwertig aussagekräftige Nachweise (z.B. Genehmigung nach § 3 EnWG bzw. eine vergleichbare nationale Erklärung) beizufügen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist, soweit keine Anzeige nach § 5 EnWG und / oder keine Genehmigung nach § 3 EnWG bzw. keine vergleichbaren nationalen Erklärungen vorliegen (z. B. bei sogenannten „Altversorgern“) alternativ zu den vorstehenden Ausführungen zu erklären, dass sie als sog. „Altversorger“ weder die Anzeige nach § 5 EnWG noch die Genehmigung nach § 3 EnWG benötigen.

Alternativ dazu ist zum Nachweis der Zuverlässigkeit die Abgabe einer „Einheitlichen Europäische Eigenerklärung“ zulässig. Hierfür gelten die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ferner zu erklären, dass die Regulierungsbehörde dem Bieter gemäß § 5 EnWG die Ausübung der Tätigkeit weder ganz oder teilweise untersagt hat und Bedenken dass die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist, sind seitens der Regulierungsbehörde bislang nicht angemeldet worden sind .

Ferner ist zu erklären, dass sich der Bieter an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen bei der Vergabe von Strom beteiligt hat und dass keinerlei Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen wurden.

Auf gesondertes Verlangen der ausschreibenden Stelle ist ein aktueller aussagekräftiger Geschäftsbericht in deutscher Sprache bzw. in deutscher Übersetzung **nachzureichen.**

Hinweis: Sollten einzureichende Unterlagen (Nachweise/Erklärungen u.ä.) bei Angebotsabgabe fehlen, behält sich die Vergabestelle vor, diese kurzfristig am Tage der Angebotsabgabe nachzufordern. Soweit eine Nachforderung erforderlich sein sollte, müssen die fehlenden Unterlagen/Erklärungen am gleichen Tag per Email oder Fax vorab nachgereicht werden. Die nachträgliche Übersendung der Originale auf dem Postweg ist jedoch zwingend erforderlich.

***Hinweis**: Die Anlage 3 ist ausgefüllt und unterzeichnet nebst Anlagen mit dem Angebot abzugeben.*

15. Erläuterungen zu Anlage 4: Erklärung zu den Erzeugungsarten bzw. Bezugsquellen des angebotenen Ökostromes

Der Bieter muss zur effektiven Kontrolle der Richtigkeit seiner Angaben auf dem Formblatt gemäß **Anlage 4** zur Leistungsbeschreibung Erklärungen zu den Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen des Ökostromes der für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden soll abgeben.

***Hinweis:* Anlage 4 ist entsprechend ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Angebot abzugeben.**